



LANDRATSAMT KONSTANZ | Benediktinerplatz 1 | 78467 Konstanz

Bürgerinitiative „BürgerInnenforfuture“  
Frau Juliane Büttner  
Ekkehardstr. 596  
78224 Singen

21. März 2022

**Petition der Bürgerinitiative „BürgerInnenforfuture“ zum Schutz von Grünflächen vom 18. November 2021**

Sehr geehrte Frau Büttner,

stellvertretend für die Bürgerinitiative „BürgerInnenforfuture“ haben Sie und Herr Harald Kühn mir am 18. November 2021 eine Petition zum Schutz von Grünflächen überreicht. Darin wird angeregt, den Flächenverbrauch im Landkreis Konstanz zu reduzieren, indem Neubauten nur noch auf bereits versiegelten Flächen errichtet oder auf Dächer bestehender Gebäude aufgesetzt werden. Sofern dies nicht möglich ist, soll ein flächensparendes Bauen mit minimaler Neuversiegelung angestrebt werden. Außerdem soll der Verkauf von Wohnraum zur bloßen Feriennutzung nicht mehr zugelassen werden. Mit der Petition wird schließlich angeregt, die Umnutzung von Streuobstwiesen zu untersagen und Streuobstbestände generell unter Naturschutz zu stellen. Durch die Umsetzung dieser Maßnahmen soll der Landkreis Konstanz zu einer Modellregion werden.

Inzwischen habe ich prüfen lassen, welche Möglichkeiten der Landkreis hat, die von Ihnen vorgeschlagenen Maßnahmen umzusetzen.

Zunächst ist festzustellen, dass die Reduzierung des Flächenverbrauchs nicht nur im Landkreis Konstanz, sondern bundesweit seit längerer Zeit ein Thema ist. So hat der Bundesgesetzgeber bereits im Jahr 1998 ein Flächenspargebot in das Baugesetzbuch aufgenommen. Gleichwohl stimme ich Ihnen grundsätzlich zu, dass der Flächenverbrauch noch immer vergleichsweise hoch ist. Dies ist auf unterschiedlichste – für sich betrachtet oft nachvollziehbare – Bedarfe zur Inanspruchnahme von Fläche zurückzuführen. Die Planungshoheit und damit eine Abwägungs- und Steuerungskompetenz liegt bei den Kommunen. Zwar müssen die Städte und Gemeinden bei der Ausweisung neuer Baugebiete den Flächenbedarf gegenüber den Genehmigungsbehörden, also dem Regierungspräsidium Freiburg bzw.

Der Landrat

**Petition der Bürgerinitiative „BürgerInnenforfuture“ zum Schutz von Grünflächen vom 18. November 2021**



**LANDKREIS  
KONSTANZ**

21. März 2022 | S. 2

dem Landratsamt Konstanz nachweisen, jedoch sind Bauleitpläne zu genehmigen, sofern die Begründung des Flächenbedarfs plausibel ist. Den Genehmigungsbehörden ist hierbei kein Ermessen eingeräumt.

Dem Landratsamt steht es auch nicht zu den Kommunen aufzugeben, Neubauten nur noch auf versiegelten Flächen errichten zu lassen. Ebenso wenig kann das Landratsamt vorgeben, zur Schaffung von Wohnraum oder Gewerbeflächen vorrangig bestehende Gebäude aufzustocken. Dies wäre ein unzulässiger Eingriff in die verfassungsrechtlich garantierte kommunale Planungshoheit und nach den einschlägigen Fachgesetzen nicht zulässig. Selbstverständlich spricht das Landratsamt allerdings Empfehlungen zur Reduzierung des Flächenverbrauchs aus, wenn es als Träger öffentlicher Belange an den Bauleitplanverfahren beteiligt wird, und weist auf die rechtlichen Grenzen der Inanspruchnahme von Fläche hin.

Auch der Verkauf von Wohnraum zur ausschließlichen Ferienutzung kann nicht generell untersagt werden. Unter engen Voraussetzungen können die Städte und Gemeinden die Errichtung von Ferienwohnungen zwar städteplanerisch steuern, doch ist auch hier der rechtliche Rahmen zu beachten.

Zu Ihrem Anliegen, Streuobstbestände generell unter Schutz zu stellen, ist anzumerken, dass der Landesgesetzgeber bereits entsprechende Regelungen getroffen hat. Mit Inkrafttreten des § 33 a des Naturschutzgesetzes (NatSchG) am 31. Juli 2020 besteht für Streuobstbestände mit einer Fläche von mindestens 1.500 m<sup>2</sup> ein sogenanntes Umwandlungsverbot. Derartige Streuobstbestände dürfen nur noch mit ausdrücklicher Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Zudem sind Streuobstbestände seit dem 1. März 2022 auch vom Biotopschutz des § 30 Abs. 2 Nr. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfasst. Insofern genießen Streuobstbestände einen gesetzlichen Schutzstatus.

Ich kann Ihnen versichern, dass der Schutz von Natur und Landschaft und in diesem Zusammenhang die Reduzierung des Flächenverbrauchs nicht nur für mich, sondern für alle zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meiner Behörde einen hohen Stellenwert haben. Ein schonender und sparsamer Umgang mit Boden und der Schutz der Streuobstwiesen sind zudem auch das Ziel der Städte und Gemeinden im Landkreis Konstanz, die sich diesbezüglich ihrer Verantwortung bewusst sind.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass die von Ihnen angesprochenen Themen nicht in die Zuständigkeit des Kreistags fallen. Vielmehr betreffen sie einerseits die kommunale Selbstverwaltung der Städte und Gemeinden und andererseits das Landratsamt im Rahmen seiner hoheitlichen Aufgaben als untere staatliche Verwaltungsbehörde; in diesem Bereich hat der Kreistag keine Entscheidungskompetenz. Gleichzeitig sind die aufgeworfenen Fragen – wie zum Teil dargestellt – Gegenstand bundes- und landesrechtlicher Regelungen. Die Bundestags- bzw. Landtagsabgeordneten aus dem Landkreis Konstanz erhalten daher je eine Mehrfertigung Ihrer Petition und dieses Schreibens.

Der Landrat

Petition der Bürgerinitiative „BürgerInnenforfuture“ zum Schutz von  
Grünflächen

vom 18. November 2021



**LANDKREIS**  
**KONSTANZ**

21. März 2022 | S. 3

Ich danke Ihnen herzlich für Ihr Engagement zum Schutz von Natur und Landschaft im Landkreis Konstanz.

Mit freundlichen Grüßen

Zeno Danner